

32. Verfassung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Saalfeld unter dem 8. August 1821

(StACo Landtag Urk 2)

Wir Ernst, von GOTTes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, etc. etc.

Nachdem Wir die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfaßung vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben; So sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfaßung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammen zu faßen, und verordnen daher Folgendes als

die Verfaßung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

Tit. I.

Von dem Herzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen

§. 1.)

Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Einschluß des Amtes Themar, bildet einen deutschen Bundesstaat.

§. 2.)

Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherm verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 3.)

Der Herzog ist als Landesherr das Oberhaupt des Staats, vereinigt sich in alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfaßungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Die Person des Landesherrn ist heilig und unverleztlich.

§. 4.)

Die Herzogl. Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem Herzogl. Hause nach der für daßelbe bestehenden Primogenitur-Constitution und nach den Verträgen in den Sächsischen Häusern richtet.

Tit. II.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 5.)

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu.

§. 6.)

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

- a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländer waren;
- b) durch Verheyrathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
- c) durch Verleihung eines Staatsamtes, oder Erwerbung von Grundeigenthum verbunden mit wesentlicher Wohnung im Lande;
- d) durch besondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich oder auch durch zehnjährige Duldung geschieht.

§. 7.)

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

§. 8.)

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung.

§. 9.)

Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

- a) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
- b) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurrs-Verfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;
- c) während der Dauer einer Curatel;

d) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung von Andern Kost und Wohnung erhalten.

§. 10.)

Alle Einwohner des Herzogthums Coburg-Saalfeld sind vor dem Gesetze gleich.

§. 11.)

Die Geburt gewährt bey sonst gleichen Eigenschaften keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamts.

§. 12.)

Die Verschiedenheit der in dem Herzogthum anerkannten christlichen Confeßionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 13.)

Den anerkannten christlichen Confeßionen ist die gesetzmäßige freye und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

§. 14.)

Jedem Einwohner des Herzogthums wird der Genuß vollkommener Gewißensfreyheit zugesichert; der Vorwand der Gewißensfreyheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 15.)

Die Freyheit der Person und des Eigenthums ist keiner anderen Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetze bestimmen.

§. 16.)

Jedem Einwohner steht das Recht der freyen Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

§. 17.)

Alle aus dem Lehensverband herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudal-Lasten überhaupt, nach einem darüber des nächsten erfolgenden allgemeinen Gesetz.

§. 18.)

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden.

§. 19.)

Jeder Staatsbürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den bestehenden Loosungslisten, mit Gestattung der Stellvertretung.

§. 20.)

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 21.)

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit sind von dem Einfluße der Regierung ganz unabhängig, und es soll niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22.)

Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als vier und zwanzig Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelaßen und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 23.)

Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener werden in einem besondern Gesetze, welches einen Bestandtheil der Verfaßungsurkunde bildet, ausführlich bestimmt werden.

§. 24.)

Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes nach eigener Neigung frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze ist es jedem überlaßen, sich zu seiner Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Tit. III.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

§. 25.)

Die innere Kirchenverfaßung genießt auch den Schutz der politischen Verfaßung.

§. 26.)

Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

§. 27.)

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnißen und bey strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28.)

Die Beschwerden über Misbrauch der Amtsbefugniße der Geistlichkeit können jederzeit bey der geordneten obren Landesstelle angebracht werden.

§. 29.)

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, genießen des besondern Schutzes des Staats und kann unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 30.)

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, in soferne solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zuläßig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Tit. IV.

Von den Gemeinden.

§. 31.)

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird.

§. 32.)

Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfaßung bilden.

§. 33.)

Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Tit. V.

Von den Landständen.

§. 34.)

Für alle in dem Herzogthum Coburg-Saalfeld vereinte Landestheile soll von jetzt an eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 35.)

Diese Gesammtheit von Landständen wird gebildet:

- 1) aus sechs Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in der Art, daß drey aus dem Fürstenthum Coburg, zwey aus dem Fürstenthum Saalfeld und einer aus dem Amte Themar auf dem Landtag erscheint.
- 2) aus zwey Abgeordneten der Stadtobergkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner
- 3) aus drey Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und

- 4) aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämtlichen Dorfgemeinden, so daß aus jedem Amt mit Inbegriff der einbezirkten Städte einer der Eingeseßenen gewählt wird.

§. 36.)

Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfang einer ständischen Versammlung bis zur nächsten, mithin in der Regel auf sechs Jahre (§. 80) gewählt, und bleibt bey gleichen Eigenschaften von neuem wählbar. Findet sich der Landesherr veranlaßt, eine ständische Versammlung früher oder vor dem Schluß ihrer Geschäfte aufzulösen; so erlöschen dadurch die bisherigen Wahlen und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeversammlung, welche in diesem Fall binnen sechs Monaten geschehen soll, eine neue Ständewahl ein.

§. 37.)

Jedes Ständemitglied ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirks sondern des ganzen Landes anzusehen. Es können daher weder einzelne derselben, noch mehrere zusammen, etwas in Landes-Angelegenheiten unter sich verhandeln, und so Anträge oder Beschwerden an den Regenten bringen, sondern alles muß von der Gesamtheit der Stände bey deren gesetzmäßigen Versammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derselben soll bey seiner Theilnahme an den ständischen Verhandlungen nach seiner eigenen Ueberzeugung stets das Wohl des Ganzen beabsichtigen, eben so wenig Instructionen noch Aufträge für seine Abstimmung von Andern annehmen, als sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobey ihm jedoch unbenommen bleibt, Beschwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden über Verletzung constitutioneller Rechte, in der Stände-Versammlung vorzutragen.

Vor Eröffnung der landständischen Versammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, treue Beobachtung der bestehenden Landes-Verfaßung, Gehorsam den Landesgesetzen, und in der Stände-Versammlung das allgemeine Wohl nach bester eigener Ueberzeugung zu berathen.“

Die Stellvertreter sind, wenn sie im Laufe einer ständischen Versammlung einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an den Berathungen auf gleiche Weise zu verpflichten.

§. 38.)

Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 39.)

An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Ständeversammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bey der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer, in wiefern er sonst die gesetzlichen Eigenschaf-

ten hat, wählbar, nur mit der Beschränkung, daß aus den sämmtlichen Besitzern eines Ritterguts für einen und denselben Landtag nur Einer als Deputirter oder Stellvertreter erscheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemann ausüben lassen, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Niesbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 40.)

In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung außer den allgemeinen Bedingungen (§. 38) das erlangte Bürgerrecht verbunden mit wesentlicher Wohnung erfordert.

§. 41.)

In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Jedoch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die sonst daselbst sich befindenden Staatsdiener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 42.)

Die Wahl der Abgeordneten für die Rittergutsbesitzer und Stadtobrigkeiten geschieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Claße selbst; die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geschieht durch Wahlmänner.

In den Städten wählen unter der Leitung der Stadtobrigkeit jedes Viertel vier Wahlmänner, in den Amtsbezirken wählt unter Leitung einer Amtsperson jedes Dorf, welches unter 50. Häuser hat, einen Wahlmann; Dörfer von 50 – 74. Häusern wählen zwey, Dörfer von 75 – 99. Häusern wählen drey Wahlmänner und so weiter in dem Verhältniß zu 25. Häusern.

Die Wahlmänner in den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wählen unter Leitung eines Regierungs-Commißairs die Abgeordneten aus der Bürgerschaft, und die Wahlmänner aus den Aemtern und einbezirkten Städten unter Aufsicht des treffenden Amtes aus deßen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 43.)

Bey der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahlklaße wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bey der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 44.)

Die allgemeinen Erforderniße eines Wahlmanns und eines Mitglieds der Ständeversammlung sind:

- 1) Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confeßion,
- 2) das Staatsbürgerrecht,
- 3) dreyßigjähriges Alter,
- 4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedrohten Verbrechens ohne unbedingt erfolgte Frey-

sprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger in Concurs befangen gewesen seyn darf. Endlich

- 5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 45.)

Bey der Claße der Rittergutsbesitzer können auch die Väter, die den Niesbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bey der Ständeversammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der sich nicht im alleinigen Besitz, sondern nur im Mitbesitz eines Ritterguts mit einem oder mehreren befindet.

§. 46.)

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreyen Vermögens von 5000 fl. rheinl. oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rheinl. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 47.)

Bay den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist nach obigen Bedingungen wesentliche Wohnung im Lande erforderlich, bey den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese ausnahmsweise nicht verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines anderen Staates stehen, können ohne besondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 48.)

Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschieht jedesmal vor Eröffnung eines neuen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung sechs Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commißarius (§. 52) benannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls sechs Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von den das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 52). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendet werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 49.)

In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Justizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch nach Befinden auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bey der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 50.)

Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verschaffen, und diejenigen, welche bey dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen.

Etwaiße Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenklärung und Genugthuung können bey dem Justiz-Collegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden, doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 51.)

Bey solchen Wahlversammlungen muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend seyn, außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor sich geht. Bey den Wahlen der Abgeordneten müssen sämmtliche Wahlmänner zugegen seyn. Blos Krankheit entschuldigt die nicht persönliche Theilnahme und berechtigt einen solchen Wahlmann zur schriftlichen Einsendung seiner Stimme, wobey die unter §. 57. folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 52.)

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungs-Commißair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landeskaße ersetzt.

§. 53.)

Die Wahlberechtigten können bey der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 54.)

Den Rittergutsbesitzern ist nachgelaßen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihrem vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltag angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltag einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht in Gegenwart der Erschienenen, und die drey zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung in Gemäßheit des §. 57. einzurichten.

§. 55.)

Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 56.)

Jeder Wahlberechtigte leistet vorher das Handgelöbniß, daß er nach inniger Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet

worden, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe ihr Wahlrecht.

§. 57.)

Bey der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter selbst werden sowohl bey derjenigen, die unmittelbar durch die Wahlberechtigten geschieht, als bey der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Candidaten namhaft gemacht, und wenn dieses geschehen ist, durch die das Wahlgeschäft leitende Behörde die Namen in Ordnung so zusammengestellt, daß derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Stände-Versammlung und so nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angesehen werden. Träfe sich es jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Personen gefallen seyn sollten; so geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem andern vor, der vor dem andern namhaft gemacht worden ist; wäre aber auch die Ordnungszahl, in der die Candidaten namhaft gemacht wurden, gleich; so entscheidet das Loos. Sollten alle Stimmen eine Person treffen; so wird der Stellvertreter besonders gewählt.

§. 58.)

Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 59.)

Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commißarien entweder selbst oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bey den Justizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle mit genauer Bemerkung jedes Stimmentenden und seiner Abstimmung aufgenommen, von den Commißarien und ersten Beamten unterschrieben, und nebst den Acten mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht an die Landesregierung eingesendet.

§. 60.)

Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landes-Ministerium ein.

§. 61.)

Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 62.)

Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen, dem Nichtgenehmigten aber ist es noch verstattet, sich an die Stände-Versammlung um Intercession bey dem Landesherren zu wenden. Beym Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber

derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Tit. VI. **Von den Befugnissen der Landstände.**

§. 63.)

Die Stände sind befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreis angewiesen sind, und welche sich

- a) auf die Gesetzgebung,
- b) auf die Finanz-Verwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domaniel-Eigenthums, und
- c) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen, und im folgenden näher angegeben sind.

§. 64.)

Neue Gesetze, welche die eigentliche Landes-Verfaßung, das heißt, die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärungen der hierunter bestehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände.

§. 65.)

Ohne Beyrath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freyheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt; so bleibt er bis zum nächsten Landtag ausgesetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, so wie diejenigen besonderen Anordnungen ohne Beyrath der Stände getroffen werden, welche sich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Personen oder auf vorübergehende Ereignisse beziehen, jedoch gelten diese Verfügungen nur für den besondern dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Consequenz als Gesetz angezogen werden.

§. 66.)

Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den Landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die Landesherrlichen Rechte hinsichtl. der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen durchgängig unbeschränkt.

§. 67.)

Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen, und ist solches zur weitem höchsten Entschließung des Landesherrn anheimstellen.

§. 68.)

In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuerverwilligung und bey der Verwaltung der Landeskaße unter der Aufsicht des Regenten folgende Concurrenz zu:

- 1) wird der Etat der Landeskasse mit Zustimmung der Stände hergestellt;
- 2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für diese Finanzperiode vom Landesherrn als Gesetz ausgesprochene; Etat pünktlich beobachtet werde, und für diese pünktliche Beobachtung sind die obern Landes-Administrations-Behörden verantwortlich;
- 3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen;
- 4) werden den Ständen die Kassenrapporte mitgetheilt;
- 5) haben die Stände das Recht, bey der Landesregierung auf Kassenstürze mündlich oder schriftlich anzutragen, und die Landesregierung hat diesen Anträgen alsbald zu willfahren, auch ist bey diesen Kassenstürzen stets ein Mitglied der Stände zuzuziehen, und auf deßen Anträge dabey Rücksicht zu nehmen;
- 6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landeskasserechnungen gemeinschaftlich mit der Landesregierung zu besorgen, und
- 7) zur Besetzung der Landeskassirerstelle dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen.

§. 69.)

Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu obigen Geschäften insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen.

§. 70.)

Zur Landeskasse sollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbestehenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der Landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chauße- und Weggelder aller Art, so wie alle zum Behuf des Militairs und in Beziehung auf solches von den Unterthanen erfolgende Leistungen und die von Hintersaßen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Ueber diese der Landeskasse zu überweisenden Fonds, so wie über die Errichtung einer Schuldentilgungskasse, wird eine besondere Bestimmung durch Etats getroffen werden, welche nach erfolgter Uebereinkunft als ein integrierender Theil der Verfaßung anzusehen ist.

§. 71.)

Dagegen soll die Landeskasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chaußen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landes-Anstalten erforderlich ist, bestreiten.

Die Ueberschüsse sind nach Bestreitung der Zinsen zunächst zu den Schuldentilgungsfonds, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Diener-Pensionen zu verwenden, und in wiefern die zunächst auf die Domainen radicirten Bedürfnisse des Herzogl. Hauses und Hofes nicht aus den Domanial-Einkünften so vollständig, als die Würde des Landesherrn erfordert,

bestritten werden können, treten Zuschüße zu den Kosten des Hofstaats aus der Landeskaße zur Hauptdomainenkaße ein.

§. 72.)

Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Ausnahme, also auch die Domainengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

Diese sämmtlichen Steuern sollen niemals ohne vorher gegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeschrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§. 73.)

Die Auflagen, in sofern sie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Dieses Jahr wird jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 74.)

Der Landesherr ist übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer durch Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern sollten, zur Ausschreibung der dazu erforderlichen durch Ersparnisse nicht aufzubringenden Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt; auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation deßelben, die Disciplinar-Verwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus, können auch nur durch ein solches Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Conscriptonsreglement, mit ständischer Concurrenz erlassen ist, unbeschadet jedoch des des Landesherrlichen Rechtes, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 75.)

Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschulden-Tilgungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staatsschulden-Tilgungs- so wie der Landeskaße sollen auf die genaueste Befolgung der Constitution und der ihnen in dieser Gemäßheit zu ertheilenden Instruction in Gegenwart des Landschaftsdirectors, oder eines Stände-Mitglieds, verpflichtet werden.

§. 76.)

Die Domainen-Revenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten, und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden Herzogl. Hause eigenthümlich zuständigen Domanial-Vermögens will der Landesherr die Stände zur Berathung in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanial-Vermögen angesehen wissen, die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanial-Vermögens zu gestatten.

§. 77.)

Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines, von der absoluten Mehrheit der wenigstens zu zwey Drittheilen versammelten Abgeordneten des Landes bey der Stände-Versammlung gefaßten Beschlusses für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte oder Beschwerde gebracht zu werden. Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden, und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zur Erfüllung solcher Bitten oder zur Abhülfe der Beschwerden getroffen werden.

§. 78.)

Insbesondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. bestimmte Art, diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nemlich jedesmal zuerst bey dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Justiz-Collegium, oder wenn sie gegen deßen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena gelangen, wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind, und Unterschleife bey öffentlichen Kaßen, Bestechungen, absichtlich verweigte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfaßung, oder in die gesetzliche Freyheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfassungsmäßiger Behörden und Communen betreffen, und durch die von dem Landesherrn auf die zuerst bey ihm angebrachte Beschwerde getroffene Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind. Ohne eine solche vorgängige Verantwortung des Angeschuldigten soll aber in keinem Falle eine förmliche Untersuchung gegen denselben verfügt werden.

§. 79.)

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die Stände wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Intereßen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bey den Landesbehörden zur Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben. Solche Beschwerden können dann die Stände, falls sie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den obersten Landesbehörden, sofort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weise an den Regenten bringen. Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Intereßen sind dagegen unzuläßig und strafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieser Intereßen lediglich der Stände-Versammlung als Gesamtheit zukommt.

§. 80.)

In der Regel soll von sechs zu sechs Jahren ein ordentlicher Landtag und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf diese Zeit auch die Vervilligung geschehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals und wie oft er die Abgeordneten des

Landes zu außerordentlichen Landtügen zusammen berufen will. Nach Verlauf von sechs Jahren erlischt die Function der auf diese Zeit gewählten ständischen Deputirten, eben so wie in dem Fall der von dem Landesherrn innerhalb dieser sechs Jahre geschehenen Auflösung der Ständeversammlung, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausschuß bildenden Mitglieder, deren Function erst mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erlischt.

§. 81.)

Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständischen Versammlungen zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Ständische Versammlungen ohne Landesherrliche Zusammenberufung, oder nach bereits erfolgtem Schluß, oder nach geschehener Vertagung des Landtags sind unzulässig und gesetzwidrig, und alle dabey gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

§. 82.)

Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Ständeversammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bey begangenen Verbrechen ausgenommen, wo aber der Ständeversammlung ungesäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden soll.

§. 83.)

Die Eröffnung eines Landtags so wie die Schließung deßelben geschieht von dem Landesherrn entweder in eigener hoher Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Comißair, und nach dem Schluß wird der den Ständen bereits eröffnete Landtagsabschied bekannt gemacht.

Tit. VII.

Von der Geschäftsordnung bey den Landtügen.

§. 84.)

Auf den Landtügen sind alle ständischen Angelegenheiten in der Regel von der Gesamtheit der Stände zu behandeln.

Diejenigen, welche für besondere Comißionen oder den Landschaftsdirector allein gehören, sind unten angegeben.

§. 85.)

Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landesregierung mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlaßen.

§. 86.)

Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten Landesherrlichen Comißion zu melden, oder bey derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwey Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87.)

Die Landesherrliche Commiſſion verſammelt dann zuvörderſt an einem dazu beſtimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landſchaftsdirectors und eines Secretairs, ſo wie eines Stellvertreters für den Landſchaftsdirector und den Secretair, von der Ständeverſammlung bewirken zu laſſen. Die Wahl ſelbſt geſchiehet durch geheimes Stimmgeweben an die Commiſſion nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 88.)

Zu dieſen Stellen iſt jedes Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung, welches im Lande angeſeßen iſt, wählbar. Um die zu dieſen Wahlen nöthige unbedingte Stimmen-Mehrheit zu erlangen, kann ſo lange abgeſtimmt werden, bis wenigſtens Stimmen-Gleichheit erfolgt, dann entſcheidet das Loos.

§. 89.)

Die geſchehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commiſſion zur Beſtätigung vorgetragen. Erfolgt dieſe aus anzugebenden Gründen nicht durchgängig; ſo wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geſchritten, die ebenfalls vorzutragen iſt.

§. 90.)

Nach eingegangener Landesherrlicher Beſtätigung geſchiehet die Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung, nachdem vorher der Landſchaftsdirector, der Secretair und die Stellvertreter derſelben von der Commiſſion verpflichtet worden ſind. In der Stände-Verſammlung ſitzt der Landſchaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landes-Ministeriums haben bey der Ständeverſammlung freyen Zutritt außer bey Abſtimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 91.)

Der Landſchaftsdirector hat zur Leitung der Geſchäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegial-Präſidenten. Er empfängt die Eingänge, beſtimmt, eröffnet und ſchließt die Sitzungen; leitet die Berathungen, verhütet alle Abſchweifungen, und ſtellt die Gegenſtände des Abſtimmens in einzelne zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung ſo wie die Geſetze des Anſtands, duldet keine Perſönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann falls ein Mitglied ſeine Verweiſung zur Ordnung unbedinget läßt, die Sitzung alsbald ſchließen, und die Geſammtheit der Stände darf dann in der nächſten Sitzung Miſbilligung und im Wiederholungsfalle zeitige oder gänzliche Ausſchließung aus der Stände-Verſammlung erkennen. Der Landſchaftsdirector erhält ferner die ſchriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abweſenheit der im Orte ſich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anweſenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Geſuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bey der Ständeverſammlung zum Vortrag, von welchen ſodann auch höchſten Orts Anzeige zu machen iſt.

§. 92.)

Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die ſchriftlichen Ausfertigungen und Beſchlüße, und ſorgt für Ordnung der Canzley, ſo wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 93.)

Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Stände-Versammlung zu faßen, durch den Secretair vorgelesen, von dem Präsidenten und dem Secretair unterschrieben und von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung wird zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 94.)

Zuerst sind nemlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie sie gefaßt und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landes-Ministerium oder eine besondere Commißion. Zur Beförderung des Gangs der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landes-Ministeriums oder besondere Commißionen in der Stände-Versammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 95.)

Wenn die vorhandenen Landesherrlichen Anträge durch Beschlüße erledigt sind, dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Stände-Versammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nemlich jedem Mitgliede wie dem Landschaftsdirector frey, über sonst irgend wichtige Gegenstände, die nicht in den Landesherrlichen Anträgen enthalten sind, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschaftsdirector angezeigt, und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen außer dem Landes-Ministerium sind nicht gestattet.

§. 96.)

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Mehrheit der Stimmen ernennen. Diese Commißionen haben sich mit den Mitgliedern des Ministeriums oder den Landtags-Commißarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen. Bey den Verhandlungen einer solchen Commißion führt ein Mitglied das Protocoll, die Beschlüße werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt, und durch ein von der Commißion selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bey der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commißion seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 97.)

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commißion vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar freygestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 98.)

Findet der Landschaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüße genugsam vorbereitet; so wird zur Stellung der Fragen, worüber ab-

gestimmt werden soll, übergegangen, und es steht jedem Mitgliede frey, auf Abänderung dieser Stellung anzutragen; ist hierüber die Discußion beendet; so erklärt der Landschaftsdirector die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen, und setzt einen Tag zur Abstimmung fest. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschaftsdirectors (§. 91.) aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und der Landschaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschaftsdirector spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 99.)

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen bey Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der ständischen Gesammtheit nöthig, und zu Abänderung der ständischen Verfaßung wird die Gleichstimmung von drey Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmen-Mehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung; so entscheidet der Ausspruch des Regenten, bey andern Gegenständen die Meynung für die bestehende Einrichtung, und bey Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung statt.

§. 100.)

Die Beschlüsse der Stände-Versammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, und im Concept von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschaftsdirector und Secretair unterschrieben, dem Landes-Ministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 101.)

Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben so wenig, als mündliche Anträge, bey dem Regenten Statt, auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingeholte Erlaubniß nöthig.

§. 102.)

Bey einem bloß vertagten Landtage geschieht die Zusammenberufung der Stände durch den Landschaftlichen Ausschuß auf den Grund eines Landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung wie sonst auf den Landtügen behandelt.

§. 103.)

Die Mitglieder der Stände-Versammlung erhalten auf Begehren aus der Landeskaße sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts.

Tit. VIII.
Von dem ständischen Ausschuß.

§. 104.)

Während der Zeit, wo keine Stände-Versammlung Statt findet, werden die Landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus

- a) dem Landschaftsdirector und dem Secretair, dann
- b) vier andern Mitgliedern der ständischen Versammlung bestehet.

Dies vier Mitglieder werden von der Ständeversammlung jedesmal während des Landtags durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirksamkeit dieses Ausschusses hört bey der wieder eintretenden Versammlung der ständischen Gesammtheit auf, und die Mitglieder deßelben nehmen an den Geschäften dieser Versammlung jedoch in dem Fall, daß der Landtag, wo der Ausschuß gewählt worden, geschlossen und nicht bloß vertagt seyn sollte, nur in so ferne Theil, als sie bey der jetzt neu auftretenden Stände-Versammlung entweder selbst zu Stände-Mitgliedern bey derselben gewählt und bestätigt sind, oder als die neue Stände-Versammlung über ihre bisherige Geschäftsführung Auskunft oder Rechenschaft verlangt.

§. 105.)

Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

- 1) die Zusammenberufung der Landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn entweder auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird;
- 2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bey der ständischen Gesammtheit zum Vortrag kommenden Geschäfte, so weit sie nemlich schon vor der Zusammenkunft bekannt sind, z. B. vorläufige Prüfung der Etats, Berathung über vorgekommene Beschwerden, Revision der früherhin ohne Landschaftl. Concurrenz erlassenen Verordnungen, Begutachtung der vom Gouvernement mitgetheilten Gesetz-Entwürfe u.s.w. Uebrigens steht dem Ausschuß während der Zeit, wo derselbe die ständischen Geschäfte allein zu besorgen hat, frey, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar an die oberste Landesbehörde zu wenden, und versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der Stände-Versammlung in den Plenar-Sitzungen an das Gutachten des Ausschusses nicht gebunden sind;
- 3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtag während seiner Periode. Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen des Staatsbürgers bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden können, sind nach vorgängiger Genehmigung des Landesherrn zur Ersparung der Kosten eines Landtags von dem Ausschuß mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämmtliche Landes-Deputirte zur Abstimmung zu bringen.

Zu seiner vollen Competenz gehört

- a) die fortwährende Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Verfaßung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beschlüsse des Landtags und der festgesetzten Etats;

- b) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
- c) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landes-Versammlungen, unter Anführung seiner Gründe;
- d) die Unterzeichnung der Landschaftlichen Schuldverschreibungen;
- e) die Aufsicht über die Verwaltung der Landeskaße;
- f) auf die einstweilige Besetzung solcher Landständischen Stellen anzutragen, welche bis zum nächsten Landtag nicht ausgesetzt bleiben können.

§. 106.)

Die Aufsicht über die Verwaltung der Landeskaße wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landesregierung besorgt. Diese Kaßen-Curatel ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft, so wie dem Ausschuß in der Art untergeordnet, daß alle zur Landeskaße sich eignenden Zahlungsanweisungen, welche nach der Kassenordnung einer Justificatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Curatel an die Landeskaße gelangen können. Der Landeskaßier steht unter der Landesregierung und dem Landschaftlichen Ausschuß in Beziehung auf den formellen Geschäftsgang; bey verschiedenartigen Ansichten der Herzogl. Landesregierung und des Landschaftlichen Ausschusses entscheidet nach vorgängiger Communication des Herzogl. Landes-Ministerii und der Stände-Versammlung oder des Ausschusses der Landesherr.

§. 107.)

Der Landeskaßierer wird auf Lebenszeit ernannt, und vor der Landesregierung nach §. 75. verpflichtet. Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann nur aus denselben Gründen entlaßen werden, wie jeder andere Staatsdiener. Ihm liegt die Verwaltung des Landeskaße nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn bestätigten Etats und in Ansehung der nicht etatsmäßigen Leistungen nach den Anweisungen der Kaßen-Curatel, ob.

§. 108.)

Der Landschaftsdirector, der Secretair und der Kaßierer beziehen fixe Besoldungen aus der Landeskaße, die Ausschußdeputirten aber erhalten bey ihren Versammlungen, welche jährlich wenigstens zweymal gehalten werden, und deren in der Regel auf drey Wochen bestimmte Dauer jedesmal von der Landesherrl. Bestimmung nach Einsicht der vorwaltenden Geschäfte abhängt, den Ersatz der Reisekosten und dieselbe Auslösung, wie die Abgeordneten bey den Landtügen.

§. 109.)

Außer den regelmäßig jährlich zweymal, im Frühjahr und Herbst, nach vorgängiger Anzeige bey dem Landesherrn, Statt findenden Zusammenkünften, kann sich der Ausschuß zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn versammeln.

In Ansehung der Form der Verhandlung gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Geschäfte auf den Landtügen festgesetzt sind. Die Protocolle sind aber so zu faßen, daß die künftigen Landes-Deputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bey

minderwichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschuß-Deputirten auch außer der Versammlung durch den Director schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter der Aufschrift: Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, und Resolutionen werden auch an diese Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen sind im Concept von dem Landschaftsdirector und den Deputirten zu zeichnen. Die Vollziehung der Reinschrift erfolgt aber von dem ersten und dem Secretair.

§. 110.)

Sollte der Landschaftsdirector sterben, oder sonst austreten, so geht seine Function so wie auch in andern Verhinderungsfällen, auf den ältesten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausschusses übrig seyn, so ist die Zusammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausschuß-Mitglieder möglichst zu beschleunigen.

§. 111.)

Sollte der Secretair zu einer Zeit sterben, oder sonst abgehen, wo der nächste Landtag noch über zwey Monate entfernt ist, so hat der Ausschuß bis zum nächsten Landtag ein anderes Mitglied des Ausschusses zum Secretair zu wählen, und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geschäfte des Secretairs interimistisch zu übertragen.

Tit. IX.

Von dem Rechnungswesen bey der Landeskaße.

§. 112.)

Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanz-Behörde unter Concurrenz der gesammten Landesregierung die Etats, welche in der Regel auf sechs Jahre einzurichten sind, und diese Entwürfe werden von dem Ministerium dem bestehenden Ausschuß zur vorbereitenden Verfügung mitgetheilt. Zu dieser Prüfung kann der Landschaftl. Ausschuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landes-Ministerium verlangen, welche nicht nur eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller Kaßen geben, sondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfnisse erleichtern.

§. 113.)

Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtügen und die Stände-Versammlung berathet sich über deren Ausführung hinsichtlich deren Nothwendigkeit der darinnen aufgeführten Bedürfnisse und hinsichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Resultat dieser Berathung wird mit der Anzeige der gemachten Verwilligung in einer eigenen Erklärungsschrift der Stände-Versammlung an den Landesherrn gebracht, worauf von Seiten des Landesherrn entweder die Bestätigung der vom Landtag geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 114.)

Sind der Landesherr und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächste Finanzperiode und in derselben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungs-

weise einverstanden, so werden diese Abgaben als von den Landständen verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte mittelst Landesherrlichen Patents ausgeschrieben, und sind von einem Landtag zum andern als bestehend anzunehmen.

§. 115.)

Auf die bey dem Landtage festgesetzten und von dem Landesherrn genehmigten Etats ist von den sämtlichen treffenden Kaßenbehörden im Lande so wie von dem Landschaftlichen Ausschuß, der Landesregierung und dem Landes-Ministerium bey eigner Vertretung auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 116.)

Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstand haben, gelten auch von dem Fall, wo entweder nach eigenem Ermeßen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines Landes-Collegiums, andere als die schon mit Zustimmung der Stände-Versammlung bestimmten Finanz-Maasregeln, welche auf das Interesse des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erfordert werden sollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erst wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 117.)

Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene Ereignisse zutragen, welche von der Landeskaße eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anstrengungen und Leistungen nöthig machen, so wird in minderwichtigen und eiligen Fällen die Zusammenkunft des Ausschusses, in wichtigeren Fällen, welche für solche von der absoluten Mehrheit der Deputirten bey der Circulation des von dem Ausschuß gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Versammlung der Landständischen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 118.)

Die Legung der Landeskaßerechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der ersten zwey Monate nach dem Schluße des Rechnungsjahres. Die Landesregierung nimmt hierauf gemeinschaftlich mit dem Landschaftlichen Ausschuß die Prüfung derselben vor, welche die Kaßen-Curatel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt nach vorgängiger Justificatur die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinschaftlichen Bericht der Landesregierung und des Landschaftlichen Ausschusses, von dem Landesherrn.

§. 119.)

Diejenigen Diener, welchen die Domainen-Verwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen, hinsichtlich der Erhaltung des Domanial-Vermögens, immer Gnüge zu leisten.

Tit. X.
Von der Gewähr der Verfaßung.

§. 120.)

An diesem Grundgesetz und der dadurch gestifteten Verfaßung des Herzogthums Coburg-Saalfeld soll, ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände nach vorheriger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf deßen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landesregent wird bey dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung dieser Verfaßung durch eine schriftliche Urkunde bey Fürstlichen Worten und Ehren versichern; und diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

Im Falle einer Vormundschaft schwört der Verweser gleich bey dem Antritt der Regentenschaft in der deshalb zu veranstaltenden Stände-Versammlung den Eid:

Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfaßung und der bestehenden Gesetze zu verwalten, die Rechte des Herzoglichen Hauses und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfaßung.

§. 121.)

Für diese Verfaßung soll die Garantie des Bundestags nachgesucht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unsers Herzogthums Coburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen wir zugleich die Versicherung, die darin enthaltenen Zusagen nicht nur Selbst treulich zu erfüllen, sondern auch diese Verfaßung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen.

Zu deßen Urkund haben Wir dieses Verfaßungs- und Staatsgrundgesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Herzoglichen Siegel bedrucken laßen.

So geschehen Coburg, zur Ehrenburg den 8. August 1821.

Ernst HzSCS
Hofmann.
Opitz.